

Änderung der Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren

(Vom

(Erlassen vom Regierungsrat am

I.

GS IX E/1/3, Verordnung zum Schutz vor Naturgefahren (Naturgefahrenverordnung, NGV) vom 10. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 16a Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald¹⁾, erlässt:

Titel nach Art. 6 (neu)

2a. Erarbeitung, Änderung und Erlass von Gefahrenkarten

Art. 6a (neu)

Gefahrenkartenkommission, a. Zusammensetzung

¹ Die Kantonsvertretung (Art. 16a Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald) setzt sich zusammen aus:

- a. der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Wald und Naturgefahren, die oder der zugleich den Vorsitz wahrnimmt;
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle Naturgefahren;
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle Wasserbau.

² Der Regierungsrat wählt die Kantonsvertretung auf Antrag der jeweiligen für die Fachstelle zuständigen Abteilung und die Gemeindevertretungen auf Antrag der jeweiligen Gemeinde.

Art. 6b (neu)

Gefahrenkartenkommission, b. Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Gefahrenkartenkommission tritt auf Einladung der vorsitzenden Person oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder zusammen.

² Die Gefahrenkartenkommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit verfügt die vorsitzende Person über den Stichentscheid.

¹⁾ GS IX E/1/1

³ Die Gefahrenkartenkommission kann Dritte zu den Beratungen beiziehen. Diese verfügen nur über beratende Stimme.

Art. 6c (neu)

Gefahrenkartenkommission, c. Entschädigung

¹ Befindet sich ein Mitglied der Gefahrenkartenkommission nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton oder zu einer Gemeinde, wird die Einsitznahme in der Kommission gemäss Artikel 32 der Lohnverordnung²⁾ entschädigt.

Art. 6d (neu)

Abteilung Wald und Naturgefahren

¹ Die Abteilung Wald und Naturgefahren:

- a. bereitet die Geschäfte der Gefahrenkartenkommission vor;
- b. bereitet neue oder geänderte Gefahrenkarten zuhanden der Gefahrenkartenkommission vor;
- c. vollzieht die Beschlüsse der Gefahrenkartenkommission;
- d. nimmt die Administration der Gefahrenkartenkommission wahr.

Art. 6e (neu)

Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die Gefahrenkartenkommission sorgt für eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse:

- a. zur Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung oder Änderung von Gefahrenkarten;
- b. zum Erlass von Gefahrenkarten.

II.

GS II A/3/3, Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; RVOV) vom 21. März 2006 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

Art. A2-4 Abs. 1

¹ Das Departement Bau und Umwelt ist wie folgt gegliedert:

- d. Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
 - 2.3. (neu) Gefahrenkartenkommission (gemäss Art. 25 Abs. 2 RVOG administrativ zugewiesen)

²⁾ GS II C/1/1

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am XX. MONAT JAHR in Kraft.